



S T E P H A N  
BISCHOF VON TRIER

## **Dekret**

### **über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Rhens und des Kirchengemeindeverbandes Rhens**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler zur neuen Pfarrei Rhens verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Rhens, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rhens, des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Antonius der Einsiedler Waldesch, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Rhens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

## II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Rhens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 7 KGV-O zum 1.1.2025 auf den KGV PastR Koblenz.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Die übergelenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus einer Liste als Anlage zum Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei der Kirchengemeinde bzw. dem -verband nach Strukturplan 2020, werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

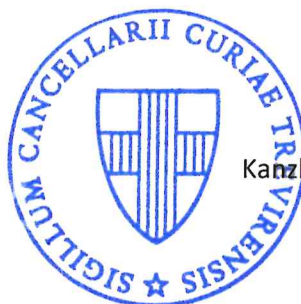
Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024



*Stephan*

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier



*Monica Sinderhauf*

Dr. Monica Sinderhauf  
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie